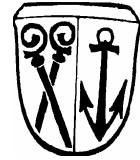


**PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHE HOCHSCHULE
DER SALESIANER DON BOSCOS
THEOLOGISCHE FAKULTÄT**



- Der Rektor -

Don-Bosco-Str. 1
83671 Benediktbeuern
Tel. 08857/88-200
Fax 08857/88-249
eMail: rektor@pth-bb.de
18. Juni 2007

- An alle Studentinnen und Studenten der PTH -

Betr.: Erhebung von Studienbeiträgen an der Phil.-Theol. Hochschule Benediktbeuern

Sehr geehrte Studentinnen und Studenten,

im Zuge der Einführung von Studienbeiträgen an den staatlichen Hochschulen in Bayern haben sich auch der Träger unserer Hochschule, die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos, und der Senat der Hochschule entschlossen, ab dem Wintersemester 2007/08 Studienbeiträge von den Studierenden zu erheben.

Die Gründe dafür liegen vor allem darin, dass die Ordensprovinz sparsam haushalten muss und zusätzliche Mittel für den Betrieb der Hochschule und die Lehre (jenseits des regulären Haushalts) nur noch in sehr geringem Umfang zur Verfügung stehen. Dazu wurde uns auch vom zuständigen Ministerium bedeutet, dass ein Verzicht auf Studienbeiträge Rückwirkung auf die jährlich von uns zu beantragenden staatlichen Fördermittel haben würde.

Wir haben daher mit dem 11. Juni 2007 eine Studienbeitragssatzung der PTH (SBSPTH) in Kraft gesetzt, die sich zum einen an den gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes orientiert und zum anderen in Anlehnung an die Beitragssatzung der KSFH formuliert wurde. Ziel der Absprachen mit der KSFH ist es, das Doppelstudium (Diplom-Theologie oder Zusatzqualifikation Religionspädagogik) auch unter dem Vorzeichen von Studienbeiträgen attraktiv zu gestalten.

Somit wird nun für alle Neueinschreibungen und Rückmeldungen (mit Ausnahme derjenigen Studierenden, die ihr Studium im WS 2007/08 abschließen werden) zum WS 2007/08 und zum SS 2008 ein Studienbeitrag von 350 € erhoben, der sich ab dem Studienjahr 2008/09 auf 400 € je Semester erhöhen wird. Es gibt eine Reihe von Gründen, die eine Befreiung von den Studienbeiträgen ermöglichen. Darüber informiert Sie die „Studienbeitragssatzung der PTH“, die Sie aus dem Internet herunterladen oder ausgedruckt im Sekretariat abholen können.

Im Normalfall ist die Entrichtung der Studienbeiträge ohne eigene Zahlungsaufforderung rechtzeitig zur Einschreibung bzw. Rückmeldung vorzunehmen, unabhängig von einer etwaigen Absicht, eine Befreiung von den Beiträgen zu beantragen. Wird einem solchen Antrag stattgegeben, wird der Beitrag zurück überwiesen. Die erforderlichen Nachweise sind dann für jedes Semester neu einzureichen. Die Fristen für einen Antrag auf Befreiung entnehmen Sie der SBSPTH.

Bedingt durch Verzögerungen in den Vorbereitungen für die Einführung der Beitragssatzung gilt für die PTH zum WS 2007/08 einmalig eine Sonderfrist bis zum 1. November 2007. Alle Neueinschreibungen oder Rückmeldungen für dieses Semester erfolgen vorbehaltlich der Zahlung der erforderlichen Beiträge bis zu diesem Datum.



Das Antragsformular für eine Befreiung von den Studienbeiträgen können Sie von der Internetpräsenz der PTH (<http://www.pth-bb.de>) herunterladen oder im Sekretariat abholen. Dort erhalten Sie auch ein **Überweisungsformular** bzw. – wenn gewünscht – eine **Abbuchungsermächtigung**.

Wenn Sie **Doppelstudent/in** sind, reichen Sie bitte zusammen mit der Erstimmatrikulation oder Rückmeldung eine Studienbescheinigung der KSFH oder einer anderen Hochschule mit Studienbeiträgen ein oder sobald als möglich nach. Sie brauchen dann nur den halben Betrag zu entrichten. Dasselbe gilt für Studierende, die sich für die „**Zusatzqualifikation Religionspädagogik**“ (ZRP) eingeschrieben haben oder einschreiben wollen.

Die **Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von € 40.- je Semester** müssen in Zukunft von jedem/jeder Studierenden entrichtet werden. Entsprechend der Regelung durch das Bayerische Hochschulgesetz ist hier keine Befreiung mehr möglich. Doppelstudenten zahlen diese Beiträge nur einmal, und zwar wie bisher an der Fachhochschule.

Sollten Fragen auftauchen, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat oder direkt an den Rektor.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Lothar Bily
Rektor

**PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHE HOCHSCHULE
DER SALESIANER DON BOSCOS
THEOLOGISCHE FAKULTÄT**

KIRCHLICH UND STAATLICH ANERKANNTE HOCHSCHULE IN FREIER TRÄGERSCHAFT

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON STUDIENBEITRÄGEN AN DER
PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE
DER SALESIANER DON BOSCOS IN BENEDIKTBEUERN
(Studienbeitragssatzung der PTH – SBSPTH)**

Entsprechend der Bestimmung von § 6 Art. 2 der Satzung der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos – Theologische Fakultät – vom 14. Mai 2007, erlässt die Hochschule folgende *Studienbeitragssatzung*:

§ 1 Erhebung

Ab 1.10.2007 erhebt die Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos – Theologische Fakultät – von den Beitragspflichtigen je Semester einen Studienbeitrag.

§ 2 Höhe

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt

1. Für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie (Dipl.theol.):
Im Studienjahr 2007/2008 € 350,00 je Semester
Ab dem WS 2008/2009 € 400,00 je Semester
2. Für den Studiengang „Baccalaureat der Philosophie (Bacc.phil.):
Im Studienjahr 2007/2008 € 350,00 je Semester
Ab dem WS 2008/2009 € 400,00 je Semester
3. Für den Studiengang „Zusatzqualifikation Religionspädagogik“ (ZRP):
Im Studienjahr 2007/2008 € 350,00 je Semester
Ab dem WS 2008/2009 € 400,00 je Semester
In diesen Beiträgen sind die Arbeitshefte des „Würzburger Fernkurses Theologie“ enthalten!
4. Für Gaststudenten im Doppelstudium Kath.Theologie / Sozialpädagogik:
Im Studienjahr 2007/2008 € 350,00 je Semester
Ab dem WS 2008/2009 € 400,00 je Semester
5. Für Gaststudenten ohne Absicht, Prüfungen abzulegen oder einen Studienabschluss anzustreben:
Im Studienjahr 2007/2008 € 17,50 je Vorlesungsstunde
Ab dem WS 2008/2009 € 20,00 je Vorlesungsstunde
6. Für den Lizentiats-Studiengang Katholische Theologie (Lic.theol.):
Im Studienjahr 2007/2008 € 350,00 je Semester
Ab dem WS 2008/2009 € 400,00 je Semester.

§ 3 Pflichtige

(1) ¹ Grundsätzlich beitragspflichtig sind nach dieser Satzung alle deutschen und ausländischen Studierenden, die für einen der unter § 2 genannten Studiengänge inskribiert sind. ² Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Beitragspflicht i.S.d. § 6 sind von den Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹ Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist. ² Der Beitrag nach § 2 wird auf Antrag unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Beitragspflicht an einer Hochschule des Freistaates Bayern oder an einer Hochschule einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts entsteht.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. mit der Rückmeldung zum Weiterstudium.
- (2) ¹ Mit der Immatrikulation und Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen. ² Der fehlende Nachweis ist ein Immatrikulationshindernis.
- (3) ¹ Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ² Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind.
- (2) ¹ Die Immatrikulation wird unter Vorbehalt fristgerechter Zahlung vorgenommen. ² Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten im Rahmen des Art. 71 Abs. 5 des BayHSchG.
- (2) Eine Beitragspflicht besteht nicht:
1. Für Studierende, die Angehörige einer katholischen Ordensgemeinschaft sind.
 2. Für Studierende, die beurlaubt sind (nach § 48 BayHschG in der Regel 2 Semester).
 3. Für Studierende, die zum Zweck einer Promotion inskribiert sind, für maximal sechs Semester.
 4. Für Studierende, die im Wintersemester 2007/08 ihr Studium mit dem Diplom abschließen.
 5. Für Studierende in der „Theologischen Zusatzausbildung“ (TZ).
- (3) Darüber hinaus können von der Beitragspflicht auf Antrag, der auf einem von der Hochschule ausgegebenen Formblatt einzureichen ist, für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:
1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das *dreizehnte* Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis hat der/die Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch *oder* die Geburtsurkunde des Kindes *oder* die Adoptionsurkunde *oder* Urkunden über die Pflege *oder* den Feststellungsbescheid vorzulegen.
 2. Studierende aus Familien mit drei oder mehr Kindern in Ausbildung. Als Nachweise gelten der Nachweis von Kindergeldbezug *oder* Bescheinigungen über die Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst *oder* Immatrikulationsbescheinigungen. Maßgeblicher Stichtag für den Kindergeldbezug ist der erste Tag des Semesters.
 3. Studierende, deren minderjährige, unverheiratete Kinder Sozialgeld nach dem SGB II *oder* Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen.
 4. Absolventen des Doppelstudiums Theologie – Sozialpädagogik, die durch ihr Studium nach dem Benediktbeurer Studienmodell die Förderungshöchstdauer überschritten haben und daher keine Leistungen nach dem BAföG mehr erhalten. (Nachweis: Letzter BAföG-Bescheid und Erläuterung).
 5. Studierende, die erstmals immatrikuliert sind, diese Immatrikulation aber innerhalb von 2 Monaten rückgängig machen.

6. Studierende, die *schwerbehindert* i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX sind. Zum Nachweis ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Ausländische Studierende aus dem Nicht-EU-Raum haben ein Gutachten eines Facharztes vorzulegen. Im Zweifelsfalle kann die Hochschule das Gutachten eines Vertrauensarztes verlangen. Ebenso können *chronisch erkrankte Studierende* einen Antrag auf Befreiung stellen, wenn sie einen entsprechenden Beleg oder ein Zeugnis des Gesundheitsamtes vorlegen. Sollte dies nicht möglich sein, können sie entsprechend Punkt 7 einen Antrag mit Begründung stellen, über den der Härtefallausschuss entscheidet.
7. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines Studienbeitragsdarlehens zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. Über den Antrag entscheidet der Härtefallausschuss der Hochschule.

(4) ¹ Der Befreiungsantrag für das laufende Semester muss bei der PTH bis 31.10. eines Jahres für das Wintersemester und bis 15.04. eines Jahres für das Sommersemester eingegangen sein. ² Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 15.12. eines Jahres für das Wintersemester und bis 15.06. eines Jahres für das Sommersemester berücksichtigt. ³ Geht ein Befreiungsantrag nach den genannten Fristen bei der Hochschule ein, wird der Antrag versagt. ⁴ *Der Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht eine aufschiebende Wirkung bis zum endgültigen Entscheid über den Antrag.*

(5) ¹ Nachweise sind, soweit nicht anders geregelt, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ² Für fremdsprachige Urkunden können von der Hochschule vollständige Übersetzungen durch einen amtlichen Übersetzer eingefordert werden. ³ In diesem Zusammenhang entstehende Kosten sind von den Studierenden zu tragen.

(6) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung vorgelegt werden.

(7) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(8) ¹ Im Falle der Beitragsbefreiung werden bereits bezahlte Beiträge zurückerstattet. ² Die Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

(1) ¹ Die Studienbeiträge dienen der Sicherung und Verbesserung der Studienbedingungen. Sie gehen je zur Hälfte an den Träger der Hochschule und an die Hochschule selbst. ² Die für die Hochschule vorgesehenen Beträge werden der Philosophisch-Theologischen Hochschule von der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos als Träger zur Verfügung gestellt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. ³ Die Haushaltsgrundsätze des Trägers und der Hochschule bleiben unberührt.

(2) ¹ Durch die Beitragserhebung entstehende Unkosten können vorweg durch die Studienbeiträge bestritten werden.

(3) ¹ Über die Verwendung der Gelder, die durch die Hochschule selbst verwaltet werden, entscheidet für das laufende Haushaltsjahr einmal im Jahr bis spätestens 31. März eines Jahres der Senat auf der Grundlage des zu erwartenden Beitragsaufkommens im Benehmen mit dem Träger. ² Dazu wird eine „*Kommission zur Verwendung der Studienbeiträge*“ eingerichtet, die dem Senat Vorschläge unterbreitet. ³ Die Kommission wird mit je 2 Professoren und 2 Studierenden durch den Senat besetzt. Die Vertreter der Studierenden

werden durch die studentische Vollversammlung dem Senat vorgeschlagen.⁴ Die Besetzung der Kommission erfolgt zu Beginn eines jeden Studienjahres (in der Regel in der ersten Senatssitzung). Sie tritt zweimal im Semester zusammen, zweckmäßiger Weise jeweils zu Beginn und gegen Ende eines Semesters.⁵ Die Hochschulleitung gibt den Studierenden in einer Vollversammlung Rechenschaft über die Verwendung dieser Beiträge.

§ 8 Verwaltungskostenbeiträge

¹ Verwaltungskostenbeiträge dienen einer anderen Zielsetzung als die Studienbeiträge und müssen daher entrichtet werden.² In erster Linie fallen darunter: Gebühren für Im- und Exmatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Prüfungen, Beglaubigungen.³ Die Verwaltungskostenbeiträge betragen € 40.- je Semester.⁴ Nach Art. 72 Abs. 2-3 des BayHschG sind von diesen Beiträgen ausgenommen lediglich a) ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert werden, die Abgabefreiheit garantieren, sowie b) Studierende, die sich nach einer Erstimmatrikulation binnen zwei Monaten wieder exmatrikulieren. Ferner werden für die Studierenden der „Theologischen Zusatzausbildung“ (TZ) keine Verwaltungsgebühren erhoben.⁵ Für Doppelstudenten an den beiden Benediktbeurer Hochschulen (Diplom und ZRP) gilt die Regelung, dass die Verwaltungskostenbeiträge nur einmal, und zwar an der Katholischen Stiftungsfachhochschule (KSFH) eingezahlt werden.

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit dem 11. Juni 2007 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf durch den Senat oder den Träger der Hochschule.

Benediktbeuern, den 11. Juni 2007

Prof. Dr. Lothar Bily
Rektor

Ausfertigungsvermerk

Diese Satzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Philosophisch-Theologischen Hochschule Benediktbeuern vom 11. Juni 2007 und mit Genehmigung durch den Träger der Hochschule, der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos, vertreten durch Provinzial P. Josef Grünner SDB, ausgefertigt. Tag der Bekanntgabe ist der 12. Juni 2007.